

► Verbesserter Personalschlüssel

Die Qualität in den Einrichtungen wird schrittweise verbessert: Der Personalschlüssel in Krippe, Kindergarten und Hort wird angehoben. Künftig werden rechnerisch pro Vollzeit-Fachkraft zehn Tage zusätzlich im Personalschlüssel berücksichtigt, um Ausfälle z. B. durch Erkrankung auszugleichen. Damit werden rechnerisch über 500 Fachkräfte mehr in den Einrichtungen erforderlich.

► Extra für Kitas mit besonderem Bedarf

Es gibt Kinder, die mehr Förderung bedürfen. Im Land erhalten Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen darum insgesamt 100 zusätzliche Fachkräfte. Welche Kindertagesstätten das zusätzliche Personal bekommen, entscheidet das zuständige Jugendamt.

Die gesamten Verbesserungen werden im Landeshaushalt mit zusätzlichen 47,8 Millionen Euro jährlich veranschlagt. Das ist gut investiertes Geld in die Zukunft der Kinderförderung in Sachsen-Anhalt.

Das neue Gesetz tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Die Elternentlastung gilt ab Januar, weitere Regelungen greifen zum 1. August 2019.

Informationen zum neuen Kinderförderungsgesetz im Internet unter www.ms-sachsen-anhalt.de

Fragen zum neuen Gesetz richten Sie gerne an folgende E-Mail-Adresse: gutekita@ms.sachsen-anhalt.de



Das neue Kinderförderungsgesetz

Was ändert sich ab Januar 2019?

Informationen für Eltern

Herausgeber: **Impressum**
Ministerium für Arbeit,
Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Presse, Öffentlich-
keitsarbeit, Internet
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon: 0391/567-4608
Fax: 0391/567-4622
E-Mail: ms-presse@ms.sachsen-anhalt.de
Internet: www.ms.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Was ändert sich mit dem neuen Kinderförderungsgesetz?

- ▶ Eltern werden entlastet
- ▶ die Betreuung der Kinder wird verbessert
- ▶ die Rahmenbedingungen für Fachkräfte werden verbessert
- ▶ die Elternbeteiligung wird gestärkt

Was heißt das im Einzelnen?

▶ Nur noch Beiträge für ein Kind

Eltern sollen künftig nur noch einen Kita-Beitrag zahlen. Ab Januar 2019 sollen Eltern in Sachsen-Anhalt nur noch für das älteste in Krippe oder Kindergarten betreute Kind Beiträge zahlen. Das Land wird die Kosten für die jüngeren Geschwisterkinder vollständig übernehmen. Das ist ein wichtiger Schritt in Richtung Beitragsfreiheit. Geschwisterkinder, die nicht in Krippe oder Kindergarten gehen, werden dabei nicht berücksichtigt.

Sollte eine Änderung der Kostenbeitragsbescheide bis zum 1. Januar 2019 in einzelnen Gemeinden nicht umsetzbar sein, sind die eventuell zu viel gezahlten Kostenbeiträge im Nachgang an die Eltern zurückzuerstaten oder mit zukünftigen Zahlungen zu verrechnen.

▶ Ganztägiger Bildungsanspruch

Alle Kinder haben den gleichen ganztägigen Acht-Stunden-Bildungsanspruch. Alle Eltern, die Bedarf haben, erhalten bis zu zehn Stunden Betreuung. Ab 1. August 2019 werden alle Kinder einen Bildungsanspruch von acht Stunden pro Tag haben. Familien, die mehr Stunden wegen Arbeit, der Pflege von Familienangehörigen, Ausbildung, Umschulung oder wegen anderer familiärer Gründe benötigen, können weiterhin unbürokratisch wie bisher bis zu zehn Stunden Betreuungszeit wählen. Dazu ist kein Antrag erforderlich. Vielmehr kann der Bedarf bei Vertragsabschluss angemeldet werden. Nur wenn erhebliche Zweifel im Einzelfall bestehen, kann das zuständige Jugendamt einen Nachweis einfordern.

▶ Wo teile ich meinen erweiterten Betreuungsbedarf mit und was muss ich vorlegen?

Eltern melden ihren erweiterten ganztägigen Betreuungsbedarf bei der Kita-Anmeldung ihres Kindes in der Einrichtung oder beim Jugendamt an. Die Praxis in den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Kita-Anmeldung ist hier schon bisher unterschiedlich. Überall gilt aber: Nur wenn im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes bestehen, kann das Jugendamt entsprechende Nachweise verlangen.

▶ Verträge ganz nach Bedarf

Ab 1. August 2019 können Eltern stundengenaue Verträge abschließen. In der Kita kann ein Vertrag mindestens über 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 Stunden täglich abgeschlossen werden – entsprechend dem individuellen Bedarf der jeweiligen Familie. Für den Hort gibt es während der Schulzeit mindestens Verträge über 4, 5 oder 6 Stunden. Während der Ferien wird Ganztagsbetreuung entsprechend der Regelungen für die Kitas angeboten. Das Land, der Landkreis und die Kommune finanzieren alle Stunden mit.

▶ Kosten für Verpflegung

Eltern zahlen Essenkosten, wie mit der Kita oder dem Essenanbieter vertraglich vereinbart. Zusätzliche Servicepauschalen, wie sie derzeit zum Teil verlangt werden, darf es nicht mehr geben.

▶ Mehr Elternbeteiligung

Es gibt mehr Mitbestimmung auf allen Ebenen. Der Einfluss auf Entscheidungen, z.B. was die Wahl des Essenanbieters in der Kita angeht, steigt. Und: Das Wahlverfahren für Elternvertretungen wird neu geregelt, damit sich mehr Elternvertreterinnen und Elternvertreter auf Gemeinde- bzw. Stadtebene engagieren können.